



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Düsseldorf

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Köln,
Münster

Nachrichtlich:

Evangelisches Büro, Katholisches Büro
Kommunale Spitzenverbände
Bestatterverband NRW

Aktenzeichen:

232 - 0260

bei Antwort bitte angeben

Herr Mücke

Telefon 0211 8618-3215

Telefax 0211 8618-3372

knut.mücke@mgepa.nrw.de

17. Juni 2015

Bestattungsgesetz (BestG NRW);

Beisetzung von Menschen und Tieren in einer gemeinsamen Grabstätte

Auf einem Friedhof in Ihrem Regierungsbezirk soll ab dem 10. Juni 2015 die Beisetzung von Menschen und Tieren in einer gemeinsamen Grabstätte ermöglicht werden. Von verschiedenen Seiten wurde das Ministerium gebeten, eine Einschätzung zur rechtlichen Zulässigkeit zu geben. Dazu gebe ich folgende Hinweise:

Das BestG NRW trifft eine abschließende Regelung darüber, wer auf einem Friedhof bestattet werden darf. Dies sind gem. § 14 Abs. 1 S. 1 BestG NRW menschliche Leichen sowie gem. § 14 Abs. 2 S. 1 BestG NRW Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte.

Bei der Bestattung von Tieren handelt es sich aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekt allerdings nicht um eine Bestattung im Rechtssinne, sondern um eine Grabbeigabe. Für diese bestimmt § 11 Abs. 1 S. 1 BestG NRW einzig deren – im vorliegenden Fall unproblematische – Verrottungsfähigkeit.

Als Grabbeigabe können nur Heimtiere bzw. deren Totenasche verwendet werden. Nach der EU-Verordnung Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (VO [EU] Nr. 1069/2009) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Nebenprodukte sowie § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sind Tierkörper von der für die Beseitigung zuständigen Stelle (vgl. § 29 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz [AGTierSGTierNebG]) durch Verbrennung zu beseitigen oder weiterzuverwenden. Für Tiere einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden (Heimtiere, vgl. Art. 3 Nr. 8 VO [EU] Nr. 1069/2009), sieht § 27 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) i.V.m. § 13 Abs. 1 TierNebG Ausnahmen dahingehend vor, dass diese auf dafür zugelassenen Plätzen (Tierfriedhöfen) oder dem Gelände des Tierhalters vergraben oder durch diesen der Verbrennung in einer zugelassen Verbrennungsanlage zugeführt werden können.

Demnach ist das Vergraben (also quasi die „Erdbestattung“ von Heimtieren auf einem Friedhof) nur zulässig, wenn dieser gleichzeitig als Tierfriedhof gem. Art. 23 VO [EU] Nr. 1069/2009 registriert ist. Abgesehen davon, dass einer solchen gemeinsamen Genehmigung bestattungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, ist dies vorliegend nicht der Fall. Es ist nur die Frage der Grabbeigabe in Form des kremierten Heimtieres relevant.

Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist daher ausgeschlossen. Gleichwohl wirkt sich dieser Umstand bei einem kremierten Heimtier praktisch kaum einschränkend aus, da die Urne zuvor – im Gegensatz zur menschlichen Totenasche rechtlich zulässig – im Hause des Tierhalters oder an einem sonstigen Ort aufbewahrt werden kann. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist dagegen grundsätzlich möglich.

Die äußere Grenze für derartige Grabbeigaben bildet § 7 BestG NRW, der die Achtung der Totenwürde sowie das Empfinden der Bevölkerung zum Maßstab für die Art und Weise von Bestattungen macht. Es kann heutzutage nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Mitbestattung von Tieren grundsätzlich einem pietätvollen Umgang mit den Verstorbenen entgegensteht. Dabei ist insbesondere

zu berücksichtigen, dass eine Grabbeigabe an sich nicht nach Außen wirkt. Gleichwohl kann die Art und Weise der Bestattung im Einzelfall unzulässig sein, wenn besondere Anhaltspunkte gegeben sind, die die Totenwürde verletzen. Zu denken ist dabei an eine Gestaltung der Grabstätte, die das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die bestattete Person erhebt oder zumindest mit dieser gleichsetzt.

Seite 3 von 3

Um Konflikte mit Personen, die eine gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier als unwürdig ablehnen und sich dadurch in ihrem andächtigen Gedenken an ihre eigenen Verstorbenen gestört fühlen, zu vermeiden, wird den Friedhofsträgern empfohlen, die Frage einer solchen Grabbeigabe mittels ihrer Friedhofssatzung gem. § 4 Abs. 1 BestG NRW zu regeln.

Da es sich bei der Beisetzung der Totenasche der Heimtiere um eine Grabbeigabe handelt, begegnen einer Würdigung durch eine Inschrift auf einem bestehenden oder weiteren Grabmal rechtliche Bedenken. Sollte dies von den Friedhofsträgern anders gewollt sein, erscheint die Ausweisung einer separaten Fläche für derartige Bestattungswünsche notwendig.

Jede Entscheidung in diesem Feld bedarf sensibler Abwägung.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden zu informieren.

Im Auftrag



(Dr. Stollmann)